

Harmonika-Spielring Böblingen e. V.

Satzung

Stand Januar 2011

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein wurde 1931 gegründet und trägt den Namen „Harmonika-Spielring Böblingen e. V.“. Sitz des Vereins ist Böblingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen (VR 515) eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik sowie den damit verbundenen Begleitinstrumenten. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Dies soll erreicht werden durch regelmäßige Unterrichts- und Orchesterübungsstunden, Konzerte und die Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen kultureller oder gemeinnütziger Art sowie die Teilnahme an regionalen, bundesweiten und internationalen Wertungsspielen und Konzerten. Die Förderung der Jugend erfolgt nach der Jugendordnung des Harmonika-Spielrings Böblingen e. V. Mit seiner Arbeit will der Verein der Verständigung unter den Völkern dienen. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Sie gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder, die im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten musizieren und /oder im Vorstand tätig sind. Über die Aufnahme in eines der Orchester entscheidet der Dirigent; ggf. in Absprache mit dem Vorsitzenden.
 - b) die Jugendabteilung ist wesentlicher Bestandteil des Vereins und ist Grundlage für die Erfüllung der jugendfördernden Aufgabe sowie für das Fortbestehen des Vereins. Die Rechte und Pflichten der Jugendabteilung sind in der Jugendsatzung festgelegt.
 - c) fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgabe des Vereins materiell oder ideell unterstützen.
 - d) zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorsitzenden kann der Antragsteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Beschwerde beim Beirat einlegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann abschließend der Beirat.
 3. Für die Aufnahme von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich, der ausdrücklich die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen muss.
 4. Von den aktiven und fördernden Mitgliedern sowie von der Jugendabteilung wird ein vom Vorstand festzulegender Beitrag erhoben.
 5. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
 6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags.
 8. Personenbezogene Daten, welche die Mitgliedschaft betreffen, werden gespeichert.
 9. Der Verein übernimmt für Personen und Privateigentum keine Haftung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und muss 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren kann der Austritt nur von einem Erziehungsberechtigten erklärt werden. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie Anträge und Vorschläge die im Zusammenhang mit dem Verein stehen, zu stellen bzw. vorzubringen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Sie sind verpflichtet,
 - den festgesetzten Beitrag regelmäßig zu entrichten,
 - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern dies die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben,
 - dem Verein jederzeit durch ehrenamtliche Tätigkeit Unterstützung zu gewähren,
 - Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln und entstandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen oder Verluste, die durch Selbstverschulden entstanden sind, hat das Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter auf eigene Kosten zu ersetzen.
 - Vereinseigentum nicht an Dritte auszuhändigen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7

Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Böblingen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Beirat

Der Beirat besteht aus

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter des Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Instrumenten- und Notenverwalter
dem Jugendvertreter
mindestens drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Vorsitzender des Beirats ist der 1. Vorsitzende, der ihn einberuft und seine Beratungen leitet, sobald es die Belange des Vereins erfordern.

Die im Beirat gefassten Beschlüsse sind protokollarisch niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Beirats zu unterschreiben. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen; er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Beiratsmitglieder beantragen. Die Aufgabe des Beirats besteht in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und der Unterstützung des Vorstandes im laufenden Geschäftsjahr.

§ 10

Kassier/Kassenrevisoren

1. Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und ist für eine geregelte Kas- senführung verantwortlich.

Er ist berechtigt

- a) die Beiträge einzuziehen und zu quittieren
- b) Zahlungen die regelmäßig wiederkehren zu leisten
- c) im Innenverhältnis sind außerordentliche Ausgaben die den Betrag von 250 Euro übersteigen, nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zu bezahlen

d) den Schriftverkehr in Kassenangelegenheiten selbst vorzunehmen und als Beauftragter des Vereins zu unterzeichnen.

Er hat ferner über die geleisteten Zahlungen genau Buch zu führen, Belege mindestens fünf, Kassenbücher mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Der Kassier hat für die Hauptversammlung den Jahresabschluss zu fertigen und denselben zur Einsichtnahme und Entlastung vorzulegen.

2. Die Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kassenjahres festzustellen.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Ehrungen

Eine Ehrung kann einem Mitglied in Anerkennung seiner Leistung und Treue zuteil werden und zwar für

10-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft,
25-jährige ununterbrochene aktive bzw. Fördermitgliedschaft,
40-jährige ununterbrochene aktive bzw. Fördermitgliedschaft,
50-jährige ununterbrochene aktive bzw. Fördermitgliedschaft,
60-jährige ununterbrochene aktive bzw. Fördermitgliedschaft.

Geehrt werden können aktive Spieler, Fördermitglieder, Beiratsmitglieder und Dirigenten.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands und des Beirats geehrt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Die Auflösung und Aufhebung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
3. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist der Verein aufzulösen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung des Vereins *bzw.* Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 29.01.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung löst die Satzung vom 25. März 1966 sowie deren Änderungen ab.

Die Änderung (Neufassung) wurde vom Amtsgericht Böblingen am 07.04.2011 in das Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung ist beurkundet.